

Satzung

GEMEINSAM LEBEN – GEMEINSAM LERNEN MÜNCHEN E.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen " GEMEINSAM LEBEN–GEMEINSAM LERNEN MÜNCHEN E.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in MÜNCHEN.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die das gemeinsame Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung zum Ziel haben. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen die Erfahrung machen können, dass alle - behinderte und nicht behinderte Menschen - gemeinsam aufwachsen, gemeinsam in allen Altersstufen und Lebensbereichen (z.B. Kindergarten, Schule, Beruf, Tagesstätten, Wohnen und Freizeit) von- und miteinander lernen, leben und arbeiten können. Die Unterschiedlichkeit der Menschen soll nicht zur Ausgrenzung, sondern zu gegenseitigem Akzeptieren führen.

(2) Aufgaben

Dem Verein obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- a) Anregung, Förderung, Durchführung und Begleitung von Inklusionsmaßnahmen und –initiativen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.
- b) Beratung und Begleitung der an Inklusionsmaßnahmen beteiligten Menschen und deren Angehörigen hin auf echte und umfassende Teilhabe.
- c) Information der Öffentlichkeit, insbesondere auch von Fachleuten und Politikern.
- d) Weitergabe von Informationen, Anregung von Initiativen und Koordination von gemeinsamen Aktivitäten.
- e) Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden mit gleichen oder ähnlichen Zielen.
- f) Hinwirken auf Änderung von Gesetzen, die einem gemeinsamen Leben und Lernen entgegenstehen. Unterstützen von Gesetzesinitiativen, die die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung zum Ziele haben
- g) Zum Aufgabenbereich gehört weiterhin die entsprechende kritische Beteiligung an der gesellschaftlichen und politischen Diskussion zu ethischen und sozialpolitischen Fragestellungen.
- h) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden auch Veranstaltungen durchgeführt, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen und mitarbeiten können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. natürliche Personen (Einzelpersonen oder Familien)
 - b. juristische Personen
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht den Bewerbern die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei Austritt.
 - b. bei Ausschluss.
 - c. bei Tod.
- (4) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung für ein Beitragsjahr länger als 6 Monate nach dessen Ablauf im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (7) Gegen den Ausschlußbeschuß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden; über den Ausschluß entscheidet diese mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) . (2) Der Vorstand kann den Beitrag in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Entgegennahme und Bestätigung der Rechenschaftsberichte.
 - d. Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - e. Satzungsänderung.
 - f. Beschluß über eine Geschäftsordnung
 - g. Vereinsauflösung
 - h. Entscheidung über Berufung bezüglich der Mitgliedschaft
 - i. Beschluß über den Mitgliedsbeitrag
 - j. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (2) Teilnahmeberechtigung
Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch schriftliche Bevollmächtigung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein Mitglied vertreten.
Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte, die das Stimmrecht wahrnehmen, vertreten. Jede juristische Person hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, es dürfen nur anwesende Delegierte das Stimmrecht ausüben.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme § 11(2)). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist nach § 6 Abs. 8 einzuberufen.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Auf Antrag können sie offen durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt.
- (7) Für die Wahl des Vorstandes sowie die Aussprache und Abstimmung über dessen Entlastung bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in.
- (8) Zu der Mitgliederversammlung, die einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird, lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel oder Email oder Faxbericht ausreichend. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss schriftlich vor. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören. Sie legen die Jahresabschlussprüfung der Mitgliederversammlung vor.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Vertreter/in, einem/einer Kassenführer/in und einem/r Schriftführer/in. Jede/r von ihnen vertritt den Verein allein.
Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den/die Vorsitzende/n. Sie muss erfolgen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes wünscht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden des Vorstandes gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von vier Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz /anderen Medien / Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte.
 - b. Koordination der Vereinsarbeit.
 - c. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

- d. Vorbereitung, Erstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - f. Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - g. Buchführung
 - h. Erstellung eines Kassenberichtes
 - i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand kann Aufgaben, die nicht mit rechtlicher Vertretung des Vereins verbunden sind, an Mitglieder des Vereins delegieren

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vertretern des Vorstandes und maximal einem/r Stimmberechtigten/r jeder Arbeitsgruppe. Der erweiterte Vorstand kann auch andere Personen als Sachverständige ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen. Sie üben beratende Funktion aus.
- (2) Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, sich gegenseitig über die Arbeit innerhalb des Vereins zeitgerecht zu informieren und auszutauschen und über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der erweiterte Vorstand genehmigt den Ausgabenplan für das neue Geschäftsjahr.
- (5) Der erweiterte Vorstand trifft sich regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen bilden sich a. nach der Notwendigkeit der anfallenden Integrationsarbeit vor Ort. b. zur Erfüllung von Querschnittsaufgaben, die den gesamten Bezirk betreffen (z.B. innere und äußere Kommunikation, Finanzen, Akquirierung von Fördermitteln, strategische Planungen, u.a.).
- (2) Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Vereinsmitglieder und alle Interessierte.
- (3) Jede Arbeitsgruppe wählt eine/n Stimmberechtigte/n in den erweiterten Vorstand. Diese/r muss Mitglied des Vereins sein.
- (4) Die Arbeitsgruppen berichten wenigstens einmal pro Jahr über ihre Arbeit im erweiterten Vorstand.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes.

§ 10 Niederschriften

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich wiederzugeben und vom / von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen dürfen den Zweck des Vereins nicht ändern.
- (2) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen
- (3) Die Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

- eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Fürsorge von Behinderten im Sinne des §2 dieser Satzung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren. Je 2 Liquidatoren vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Die Satzung wurde am 05. März 2001 errichtet.

Geändert §3(1) und §12 (1) mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.04.2001
Geändert §6 (8) und (9) und §7 (4) mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.08.2022